**Meldung/Bewilligung einer Nebenbeschäftigung/-tätigkeit**

gem. §§ 37 und 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1956 bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Familien- oder Nachname und Vorname, akad. Grad, nachgestellter Titel, Amtstitel bzw. Verwendungsbezeichnung

Organisationseinheit

[ ]  vollbeschäftigt / teilbeschäftigt mit Dienstvertrag

[ ]  Herabsetzung der Wochendienstzeit nach §§ 50a, 50b oder 50e BDG

[ ]  Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG

[ ]  Karenzurlaub nach § 75c BDG

Beschäftigungsausmaß (Zutreffendes ankreuzen)

Ich melde bzw. ersuche um Genehmigung folgende/r Nebenbeschäftigung[[1]](#footnote-1)/-tätigkeit[[2]](#footnote-2):

Auftrag- bzw. Dienstgeber/in

Art der Tätigkeit bzw. Funktion

zeitlicher Umfang der Tätigkeit (Stundenausmaß – wöchentlich, monatlich bzw. insgesamt)

Dauer des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses (Vertragsbeginn und -ende, falls bekannt bzw. unbefristet)

Ich bestätige, dass es sich um keine Nebenbeschäftigung/-tätigkeit handelt, die mich an der Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Wesentliche Änderungen oder die Beendigung dieser Nebenbeschäftigung/-tätigkeit werde ich unverzüglich melden.

Datum / Unterschrift der/des Bediensteten

Bildungsdirektion für Burgenland

Kernausteig 3

7000 Eisenstadt

zur Genehmigung.

1. Zu melden sind lediglich **erwerbsmäßige** Nebenbeschäftigungen/-tätigkeiten; ehrenamtliche Tätigkeiten entfallen daher.

 Für einen Beamten/eine Beamtin ist eine **Nebenbeschäftigung** jede Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses zum Bund. Für Vertragsbedienstete ist jede Tätigkeit neben dem Dienstverhältnis – sowohl für den Bund, als auch außerhalb des Bundesdienstes – eine Nebenbeschäftigung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Begriff der **Nebentätigkeit** existiert nur für Beamte/Beamtinnen und umfasst jede Tätigkeit für den Bund, die ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis übertragen wird. Für Vertragsbedienstete gibt es, wie
unter 1 dargelegt, nur den Begriff der Nebenbeschäftigung. [↑](#footnote-ref-2)